

Satzung der Gemeinde Walpertskirchen, Landkreis Erding,  
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils  
und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in  
den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

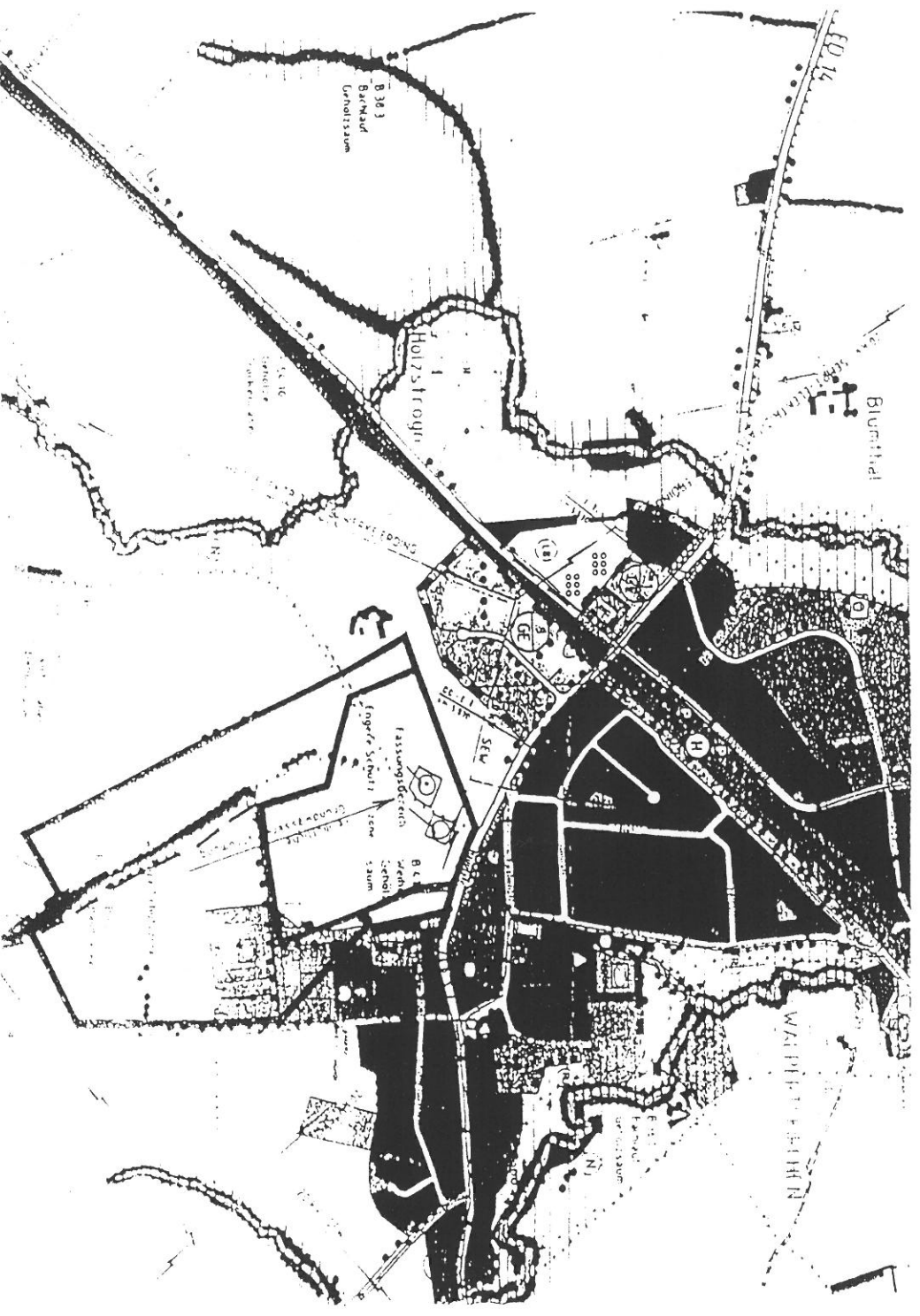
## "Südlich der ED 14"

(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Walpertskirchen,  
folgende vom Landratsamt Erding mit Schreiben vom                    Az                    A  
genehmigte Satzung

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Walpertskirchen,  
genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Erding vom 15. 11. 1996                    M 1 : 10 000




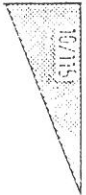





## § 1

1. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
2. Die Grundstücke Fl. Nr. 176, 176/2, 176/3, 179 Teilfläche und 180 Teilfläche, Gemarkung Walpertskirchen, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
3. Der Lageplan, M 1 : 1000, ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Festsetzungen durch Planzeichen

1.  Geltungsbereich der Satzung
2.  Straßenbegrenzungslinie
3.  Öffentliche Verkehrsfläche
4.  Sichtdreieck, Maße in m, z. B. 10/115
5.  Zu entfernde Straßenbegrenzungslinie
6.  Pflanzgebot standortgerechter Großbaum
7.  Zu erhaltender Baum


## § 3

### Festsetzungen durch Text

1. Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen, soweit es sich um offene Stellplätze handelt.
2. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtfelder dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort nicht genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.  
Einzelbaumpflanzungen in diesem Bereich sind, bei einem Astansatz ab 2,50 m Höhe über der Fahrbahnebene zulässig, der genaue Standort ist aber mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

### Hinweise



- 1 Bestehende Gebäude und Nebenanlagen
  - 2 Bestehende Flurstücksgrenzen
  - 3 Bestehender Abwasserkanal
  - 4 Bestehende Niederspannungseitung
  - 5 Bestehende Bäume
  - 6  Umgrenzung der Fläche.
- auf der gem Art 1 Abs. 1 AGBauROG den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wegen Nichtanwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf andere Weise Rechnung getragen wird  
Die entsprechenden Maßnahmen werden in einem gesondert zu vereinbarenden Städtebaulichen Vertrag geregelt; der das Neuanpflanzen von vier standortgerechten Großbäumen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung und von weiteren fünf Obstbäumen auf der angrenzenden Erwerbsobstwiese; entsprechend der Anlage zur Begründung fordert.
- 7 Stellplätze sind gemäß der gemeindlichen Satzung nachzuweisen
  - 8 **Wasserwirtschaft:**  
Das Niederschlagswasser wird über einen vorhandenen Vorfluter zur Stroge abgeleitet  
Schmutzwasser ist der gemeindlichen Kanalisation zuzuführen
  - 9 Von den Straßen können Lärmemissionen ausgehen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Straßenbaustatsträger übernommen

### § 5

#### Verfahren

- 1 Der Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde vom Gemeinderat am 20. 01. 2000 gefasst
- 2 Den berechtigten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 20. 01. 2000 in der Zeit vom 07. 02. 2000 bis 06. 03. 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

3. Der Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 16. 03. 2000 wurde vom Gemeinderat am 11. 05. 2000 gefasst.

4. Die Genehmigung des Landratsamtes Erding wurde mit Schreiben vom **12. 07. 2000** AZ: **42/610-4/2** erteilt.

5. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am **21. 07. 2000**, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hingewiesen.  
Mit der Bekanntmachung trat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom **16. 03. 2000** in Kraft

Walpertskirchen, den **24. 08. 2000**



  
.....  
Hellmeyer, 1. Bürgermeister

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Südlich der ED 14", Gemeinde Walpertskirchen, Landkreis Erding

### Fertigungsdaten:

Entwurf vom 20. 01. 2000  
Fertigung vom 16. 03. 2000

Falkenberg, den 16. 03. 2000

### Entwurfsverfasser:

Hans Baumann, Architekt  
Falkenberg 24, 85665 Moosach  
Tel. 08091/5698-0, Fax 5698-49

Hans Baumann

